

## **Satzung**

**der Bläserjugend Musikverein Ichenheim e.V.**

**Mitglied im Blasmusikverband Ortenau e.V.**

### **INHALT:**

- § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**
- § 2 Zweck und Ziele**
- § 3 Gemeinnützigkeit**
- § 4 Mitgliedschaft**
- § 5 Aufnahme**
- § 6 Austritt und Ausschluss**
- § 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder**
- § 8 Organe**
- § 9 Hauptversammlung**
- § 10 Vorstand und Gesamtvorstand**
- § 11 Mitgliedsbeiträge / Kassenwesen**
- § 12 Satzungsänderung**
- § 13 Auflösung**
- § 14 Zusammenarbeit mit dem Musikverein Ichenheim e.V.**
- § 15 Inkrafttreten**
- § 16 Datenschutz**
- § 17 Schutzkonzept**

## **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen Bläserjugend Musikverein Ichenheim e.V.; nachfolgend abgekürzt: „Bläserjugend“
2. Die Bläserjugend hat ihren Sitz in 77743 Neuried Ichenheim.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Die Bläserjugend ist in das Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht eingetragen.

## **§ 2 Zweck und Ziele**

1. Die Bläserjugend ist der freiwillige Zusammenschluss von Jugendlichen und jungen Erwachsenen, die zum gemeinschaftlichen Musizieren im Dienste der Öffentlichkeit bereit sind.
2. Die Bläserjugend dient der Förderung der Blasmusik auf einer breiten Grundlage unter der Jugend und der Pflege des damit verbundenen Brauchtums, der kulturellen Bildung, der Entwicklung der Jugend zu verantwortungsbewussten StaatsbürgerInnen in einem demokratischen Staat und der Pflege der Kameradschaft.
3. Die Bläserjugend bekennt sich zur Förderung der außerschulischen Jugendbildung (Jugendhilfegesetz) auf der lokalen Ebene wahr und anerkennt als solche die gesetzlichen Förderungsgrundsätze.
4. Um den vorgenannten Zweck zu erreichen, nimmt die Bläserjugend folgende Aufgaben wahr:
  - A) die ***fachliche Jugendarbeit*** erstreckt sich auf:
    - a) die musikalische Grundausbildung der JungmusikerInnen nach den Richtlinien im Blasmusikverband Ortenau e.V. und in der Bläserjugend im Bund Deutscher Blasmusikverbände e.V.
    - b) die weiterführende Ausbildung
    - c) die Unterhaltung von Instrumenten
    - d) die Vorbereitung zum Erwerb des Jungmusiker-Leistungsabzeichens des Bundes Deutscher Blasmusikverbände e.V. und die Teilnahme an Wertungs- und Kritikspielen.
  - B) der ***überfachlichen Jugendpflege*** dienen:
    - a) die Veranstaltung zur sozialen und kulturellen Bildung
    - b) die Zusammenarbeit mit anderen Jugendbegegnungen durch Jugendaustausch und mit dem Jugendring des Ortes
    - c) die Förderung internationaler Jugendbegegnungen durch Jugendaustausch und anerkannte Studienfahrten
    - d) die Durchführung gemeinsamer Freizeiten, die aufgrund ihrer Programmgestaltung geeignet sind, die Persönlichkeitsbildung und den Gemeinschaftssinn der Jugend zu fördern.
5. Die Bläserjugend wird unter Wahrung der politischen und religiösen Freiheit ihrer Mitglieder nach demokratischen Grundsätzen durchgeführt.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

1. Die Bläserjugend verfolgt ausschließlich und mittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Die Bläserjugend ist selbstlos tätig. Sie verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
3. Die Mittel der Bläserjugend dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken der Bläserjugend fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung der Bläserjugend oder bei Wegfall ihres bisherigen Zweckes fällt das Vermögen der Gemeinde Neuried zu, die es ausschließlich und unmittelbar für satzungsmäßige Zwecke zu verwenden hat.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

Der Bläserjugend gehören Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene an, die ein Instrument spielen oder ein solches erlernen wollen.

### **§ 5 Aufnahme**

Die Aufnahme als Mitglied in die Bläserjugend bedarf eines schriftlichen Antrages bei dem Gesamtvorstand der Bläserjugend. Anträge von Minderjährigen müssen von den Erziehungsberechtigten unterschrieben sein. Über die Aufnahme entscheidet der Gesamtvorstand der Bläserjugend.

### **§ 6 Austritt und Ausschluss**

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt oder Ausschluss.
  - a) Der Austritt ist zum Ende eines Kalenderjahres zulässig. Er ist mindestens drei Monate vorher dem Gesamtvorstand gegenüber schriftlich zu erklären.
  - b) Mitglieder, die ihren Pflichten trotz Anmahnung nicht nachkommen, gegen die Satzung verstoßen oder durch ihr Verhalten die Interessen oder das Ansehen der Bläserjugend schädigen, können durch den Gesamtvorstand ausgeschlossen werden. Ein ausgeschlossenes Mitglied kann gegen die Entscheidung des Gesamtvorstands Einspruch einlegen, über den die Hauptversammlung entscheidet. Der Ausschluss erfolgt mit dem Datum der Beschlussfassung.
2. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlischt der Anspruch an die Bläserjugend. Entrichtete Beiträge werden nicht zurückerstattet.

### **§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Alle Mitglieder haben das Recht, nach den Bestimmungen dieser Satzung am Musikunterricht (Einzel- und Gruppenunterricht) und an den Versammlungen und Veranstaltungen der Bläserjugend teilzunehmen.
2. Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Aufgaben der Bläserjugend zu unterstützen und die Beschlüsse der Organe der Bläserjugend durchzuführen.
3. Alle Mitglieder entrichten den von der Hauptversammlung beschlossenen Betrag.

## **§ 8 Organe**

Organe der Bläserjugend sind:

1. Die Hauptversammlung
2. Der Vorstand
3. Der Gesamtvorstand

## **§ 9 Hauptversammlung**

1. Zur Hauptversammlung ist vom Gesamtvorstand nach eigenem Ermessen oder auf Verlangen eines Viertels der Mitglieder, mindestens aber jährlich im ersten Quartal unter Angabe der Tagesordnung mindestens eine Woche vor Durchführung ortsüblich einzuladen.
2. Anträge und Anregungen sind dem Gesamtvorstand mindestens vier Wochen vor der Hauptversammlung schriftlich mitzuteilen.
3. In der Hauptversammlung sind alle in die Bläserjugend aufgenommenen Mitglieder ab dem vollendeten 10. Lebensjahr stimmberechtigt.
4. Die Hauptversammlung ist zuständig für:
  - a) die Wahl des Gesamtvorstands
  - b) die Entgegennahme der Geschäftsberichte
  - c) Entlastung des Gesamtvorstands
  - d) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
  - e) Verwendung der zufließenden Mittel und Genehmigung der Haushaltsführung
  - f) Verabschiedung von Richtlinien für die fachliche Jugendarbeit und für die überfachliche Jugendpflege
  - g) Änderung der Satzung
  - h) Entscheidung über Einspruch wegen Nichtaufnahme oder Ausschluss eines Mitgliedes
  - i) Auflösung der Bläserjugend
5. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der vertretenen Mitglieder. Für das Wahlverfahren kann die Hauptversammlung eine Wahlordnung erlassen.
6. Über jede Hauptversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von einem Mitglied des Vorstands und dem/der ProtokollführerIn zu unterzeichnen ist.

## **§ 10 Vorstand und Gesamtvorstand**

1. Der Vorstand besteht aus mindestens drei und höchstens vier Vorständen, welche aus den Mitgliedern des Vereins gewählt werden können. Jedes Vorstandsmitglied ist alleinvertretungsberechtigt.
2. Der Gesamtvorstand setzt sich aus gewählten Vertretern der Generalversammlung zusammen. Er besteht aus:
  - a) mind. drei bis max. vier Vorständen
  - b) bis zu vier BeisitzerInnen

3. Der Gesamtvorstand beschließt über alle Angelegenheiten der Bläserjugend und der laufenden Verwaltung, soweit nicht die Hauptversammlung zuständig ist. Der Gesamtvorstand sorgt für die Erfüllung der Aufgaben der Bläserjugend nach Maßgabe dieser Satzung und der Beschlüsse der Organe.
4. Der Vorstand ist berechtigt, jedes seiner Mitglieder bei vorzeitigem Ausscheiden bis zur nächsten Hauptversammlung kommissarisch zu ersetzen.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.
6. Die Mitgliederversammlung wählt auf ein Jahr.

Die Wahl des Gesamtvorstands erfolgt in geheimer Abstimmung. Mit Zustimmung der Anwesenden kann auch per Akklamation abgestimmt werden. Geheim muss abgestimmt werden, wenn für ein Amt mehrere KandidatInnen vorgeschlagen werden. Ein Mitglied des Vorstandes bestimmt eine/n WahlleiterIn.

### **§ 11 Mitgliedsbeiträge / Kassenwesen**

1. Zur Durchführung der Aufgaben der Bläserjugend können Mitgliedsbeiträge erhoben werden, deren Höhe die Hauptversammlung festlegt.
2. Weitere Mittel werden durch Beihilfe der Jugendarbeit sowie durch Zuwendungen und Schenkungen Dritter aufgebracht.
3. Über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel entscheidet die Bläserjugend in eigener Zuständigkeit.

### **§ 12 Satzungsänderung**

Eine Satzungsänderung bedarf der Zweidrittelmehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder der Hauptversammlung. Zur Änderung muss ein schriftlicher Antrag vorliegen. Dieser muss auf der Tagesordnung der Hauptversammlung aufgeführt sein.

### **§ 13 Auflösung**

Die Bläserjugend wird aufgelöst, wenn sich dafür mindestens 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder aussprechen. Zur Auflösung muss ein schriftlicher Antrag vorliegen. Dieser muss auf der Tagesordnung der Hauptversammlung aufgeführt sein. Das Vermögen wird gemäß § 3 aufgeteilt und verwendet.

### **§ 14 Zusammenarbeit mit dem Musikverein Ichenheim e.V.**

Ein Mitglied des Gesamtvorstands der Bläserjugend Musikverein Ichenheim e.V. ist als JugendleiterIn im Gesamtvorstand des Musikverein Ichenheim e.V. stimmberechtigt vertreten.

An Sitzungen und Versammlungen der Bläserjugend kann ein geschäftsführendes Vorstandsmitglied des Musikverein Ichenheim e.V. beratend teilnehmen.

### **§ 15 Inkrafttretens**

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Beschlussfassung in Kraft.

## **§ 16 Datenschutz**

1. Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein erhoben, verarbeitet und genutzt.
2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere das Recht auf Auskunft, auf Berichtigung, auf Löschung, auf Einschränkung der Verarbeitung, auf Datenübertragbarkeit, das Widerspruchsrecht und das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde.
3. Den Funktions- und AmtsträgerInnen in den Organen des Vereins, allen ehrenamtlich und hauptamtlichen MitarbeiterInnen oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
4. Weitere Datenschutzregelungen zur Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von personenbezogenen Daten im Verein sind in einer gesonderten Datenschutzordnung schriftlich niedergelegt. Diese Datenschutzordnung kann vom Gesamtvorstand des Vereins beschlossen werden.

## **§ 17 Schutzkonzept**

Das ergänzend zur Satzung geltende Schutzkonzept spiegelt die Werte und das gemeinsam beschlossene Vorgehen der Bläserjugend Musikverein Ichenheim e.V. bei Fällen von sexualisierter Gewalt wider. Die Mitglieder sollen hiermit zu einem verantwortungsvollen, respektvollen und sensiblen Umgang miteinander ermutigt und aufgefordert werden. Das Schutzkonzept kann vom Gesamtvorstand des Vereins beschlossen und gegebenenfalls angepasst werden.